Texte zeigt, daß sie in dem angegebenen Verhältnis zueinander stehen. In dem folgenden Abdruck der Bibliotheksordnung von 1563 sind in den Anmerkungen die beiden lateinischen Stellen beigefügt.

Bürgermeister und Rat der Stadt Zwickau.

Dieweil unsere Vorfahren von alters lange Zeit und viel Jahr anhero stetigs großen Fleiß gehabt, daß neben Erhaltung guter Policei vornehmlich in dieser Stadt freie Künste geehret und gefodert würden, und derohalben mit großer Unkost diese Schule also angerichtet, bestallt und vorsehn, daß vortreffliche gelehrte Leute ihnen rühmlich geachtet, darinnen zu lehren, und durch ihre Lahr bei vielen großen, kundbarlichen Nutzen geschaffen, als haben wir nicht allein mit gleichem Fleiß dieselbe bishero in Würden erhalten, sondern auch mit unnachlässiger Sorge getrachtet, welcher Gestalt und Weise wir beiden, den Präceptoren und Discipuln, zu Pflanzung und Zunehmung guter Lahr noch mehr nützliche Beförderung verordnen und anrichten möchten, und ratsam befunden, daß eine Liberei von guten, bewährten Büchern hierzu sonderlich dienstlich sei, derowegen uns aus Treu und Zuneigung guter Lahr und freier Künste angelegen sein lassen, darinnen weder Mühe noch Unkosten zu sparen, sonderlichen angesehen, daß die achtbaren und wohlgelahrten Herrn M. Petrus Plateanus und M. Stephanus Roth beide selig ihnen solch unser nützliches Vorhaben nicht allein haben wohlgefallen lassen, sondern auch mit einer stattlichen Anzahl guter Bücher, die sie zum Teil bei ihrem Leben zu solchem Werk zusammengebracht und zum Teil nach ihrem Tode darzu bescheiden, selbst fast den Anfang gemacht und uns zu Vollziehung desselben, die wir ohne das darzu willig, ehrlich gereizet, inmaßen wir hiemit solche Vollziehung wirklich tun in Gestalt und Form als folget[1]:

Ordnung und Anrichtung der Librarei.

Anfänglich so wollen wir, daß die Librarei, welche ohne einiges Mittel[2] vornehmlich der Schulen halben und derselben zu gut von

---

klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur für Pädagogik Jahrgang 1915, II, 293ff.) vollständig zu finden sind. Das ist die Form, in der sie auf der hölzernen Tafel gestanden haben. Vgl. den Schluß der Einleitung: „Bibliothecam igitur . . . ea ratione eisque legibus quas in hac tabula iussimus describi, condimus aperimusque".

[1] Ludovici l. c.: „Cum animadverteremus utilitatum praecipuarum tam Magistris huius Scholae quam Discipulis nos autores fore, si bonorum librorum non contemnenda supellectili comparata utrorumque studiis opem ferremus, qui noster est in bonas literas amor, Bibliothecae scilicet condendae consilium cepimus, certum constitutumque habentes in augenda ornandaque illa neque ad diligentiam neque ad sumtus facere reliqui, cum praesertim memoria teneamus et Petro Plateano, Ludimagistro quondam nostro, et Stephano Ruffo, viris ornatissimis, consilium nostrum non solum vehementer aliquando probatum fuisse, sed illum etiam vivum, hunc testamento post mortem comparato datoque non mediocri librorum numero Bibliothecae quasi fundamenta iecisse."

[2] unmittelbar, direkt.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden